

2,  
LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG  
- Untere Naturschutzbehörde -  
81.3-1741.1-184/20-KL

Aschaffenburg, 22. Mai 2020

EINGEGANGEN AM 26 MAI 2020

**Vollzug des Naturschutzrechts;**

**Name:** Gemeinde Heinrichsthal  
**Betreff:** F-Plan, 2. Änderung  
**Gemeinde:** Heinrichsthal  
**Gemarkung:** Heinrichsthal

Zum Schreiben des Bauateliers Richter/Schäffner vom 11.05.2020

---

## Fachtechnische Stellungnahme

---

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Heinrichsthal hat sich die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 18. September 2018 (Az.: 81.3-1741.1-18/279 KL) letztmals geäußert. Gegen die Planung werden keine Bedenken mehr vorgetragen. Die Gemeinde begründet die Inanspruchnahme der Fläche Flur-Nr. 718 mit fehlenden bzw. nicht ausreichenden Reserveflächen (siehe Begründung, 2. Abschnitt auf Seite 4).



*Uwe Klössner*  
Fachreferent für Naturschutz

EINGEGANGEN AM 26. MAI 2020

**Vollzug des Naturschutzrechts;**

**Name:** Gemeinde Heinrichsthal  
**Betreff:** B-Plan und Grünordnungsplan „Unterer  
Wiesthaler Weg“, 2. Änderung  
**Gemeinde:** Heinrichsthal  
**Gemarkung:** Heinrichsthal

Zum Schreiben des Bauateliers Richter/Schäffner vom 11.05.2020

## Fachtechnische Stellungnahme

Zum B-Plan hat sich die untere Naturschutzbehörde letztmals mit Stellungnahme vom 18. September 2018 (Az.: 81.3-1741.1-18/280 KL) geäußert. Die eingereichten Planunterlagen wurden bezüglich des Artenschutzes ergänzt (Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung Trölenberg und Vogt vom 16.05.2019, 9 Seiten). Ebenfalls vorgelegt wurde eine Ausarbeitung zum Thema naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG). Beide Ausführungen können fachlich akzeptiert werden. Somit sind die Abwägungsunterlagen aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vollständig.

Folgende Anregung wird noch bzgl. der rechtlichen Sicherung der Ausgleichsfläche abgegeben:

Sollte dieser Flächenteil in privater Hand verbleiben, ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch zugunsten des Freistaates Bayern - untere Naturschutzbehörde - eintragen zu lassen. (Ein Vordruck hierzu kann über die Untere Naturschutzbehörde erhalten werden).

Uwe Klössner

Fachreferent für Naturschutz

EINGEGANGEN AM 21. SEP. 2018

**Vollzug des Naturschutzrechts;**

**Name:** Gemeinde Heinrichsthal  
**Betreff:** Flächennutzungsplan, 2. Änderung  
„Unterer Wiesthaler Weg“  
**Gemeinde:** Heinrichsthal  
**Gemarkung:** Heinrichsthal

Zum Schreiben des Bauateliers Richter und Schöffner vom 08.08.2018

---

## Fachtechnische Stellungnahme

---

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Heinrichsthal (Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes „Unterer Wiesthaler Weg“) sieht eine kleinräumige Erweiterung nach Süden sowie die aktualisierte Darstellung des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“ vor. Der Geltungsbereich wird etwa hälftig von einer Verkehrsfläche (Weg) in einen östlichen Teil und einen westlichen Teil geteilt.

Mit der aktualisierten Eintragung der Landschaftsschutzgebietsgrenze und der südlich davon eingetragenen Grünfläche besteht grundsätzliches Einverständnis.

Für die östlich des Weges hinzugekommene Wohnbaufläche darf angemerkt werden, dass hierfür ein Bedarf nicht erkannt wird. So stehen z.B. im ausgewiesenen Baugebiet „Heigenbrückener Straße“ bislang noch 18 Bauplätze zur Verfügung. Die Ausweisung dieser Fläche läuft dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entgegen (Landschaftsverbrauch). Aus hiesiger Sicht kann die Einbeziehung von Flur-Nr. 718 in das Wohngebiet nicht befürwortet werden.



Uwe Klössner  
Fachreferent für Naturschutz